



[NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51](mailto:13465.Berlin.Oranienburger.Chaussee.51@nvl.de)

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

E-Mail: Michael.Myssen@bmf.bund.de , Michaela.fischer@bmf.bund.de

Berlin, 12.08.2008

**Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen
Altersversorgung
Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 5. Februar 2008**

**GZ IV C 3 – S 2496/08/10011
DOK 2008/0393097**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfs des Anwendungsschreibens.

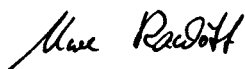
Nach unserer Einschätzung – aus Sicht der Steuerpflichtigen und ihrer Berater - sind die durch das Eigenheimrentengesetz erforderlichen Ergänzungen enthalten. Wir begrüßen, dass wie bisher die Ausführungen durch Beispiele erläutert werden. Dies trägt zum besseren Verständnis und zur Klarstellung bei, so bspw. in Rz. 52c oder 114c. Aufgrund der sehr komplexen Gesetzesmaterie, die durch eine Vielzahl von Querverweisen gekennzeichnet ist, wäre es für die Verwaltungsanweisung wünschenswert, den konkreten Bezug zu den gesetzlichen Festlegungen auszubauen. So wäre bspw. in Rz. 114c zweiter Absatz aufzunehmen, dass die Verteilung des Betrags des Wohnförderkontos auf die Jahre bis 2055 aus § 92 a Abs. 2 Satz 5 EStG resultiert (Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres), u.s.w.

In Rz. 160 bzw. 161 sollte zur Klarstellung ergänzend aufgenommen werden, dass die Überlassung von Teilen einer Wohnung an Angehörige bzw. das gemeinsame Bewohnen einer Wohnung mit weiteren Angehörigen (neben dem Ehegatten) ebenfalls unschädlich sind.

Neben den Änderungen, dies sich aus dem Eigenheimrentengesetz ergeben, regen wir eine weitere Ergänzung an, die sich aus folgendem Problem ergibt. Viele Steuerpflichtige erhalten die nach § 10a Absatz 5 Satz 1 EStG für den Sonderausgabenabzug erforderlichen Anbieterinformationen nicht bereits zu Beginn des Folgejahres. Dies führt dazu, dass entweder die Einkommensteuererklärung erst nach Zugang der Anbieterinformationen eingereicht werden kann oder der Steuerbescheid durch Einspruch offen zu halten ist, um eine Änderung nach Zugang der Bescheinigung zu ermöglichen. Eine nachträgliche Korrektur bestandkräftiger Bescheide nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO bei erstmaliger Vorlage der Anbieterinformation scheidet aus. Als Lösung bietet sich an, Bescheide unter Vorbehalt der Nachprüfung festzusetzen, wenn eine Anlage AV mit fehlender Anbieterbescheinigung in der Steuererklärung eingereicht wird (so lt. Vfg. OFD Hannover vom 02.02.2005, S 0353-59-StO 142). Um die genannten Nachteile (späte Abgabe der Steuererklärungen bzw. Einspruchsverfahren) zu vermeiden, sollte im BMF-Schreiben diese Verfahrensweise für die genannten Fälle festgelegt werden.

Darüber hinaus wäre es für die Anwendung zweckmäßiger und umfassender, wenn gesetzlich eine Korrektur des Bescheides auch bei erstmaliger Antragstellung mit Vorlage der Bescheinigung eröffnet wäre. Bisher sieht das Gesetz nur eine Änderung bei späterer Korrektur einer bereits berücksichtigten Anbieterbescheinigung vor (§ 10a Abs. 5 Satz 3 EStG). Wir möchten deshalb anregen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei Gesetzesvorhaben eine entsprechende Änderung im Referentenentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft

Geschäftsführer